

Az.: 3 B 168/16
3 L 335/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. der Frau
 3. des minderjährigen Kindes
 4. des minderjährigen Kindes
 5. des minderjährigen Kindes
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

1. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen; Anträge nach § 80 Abs. 5 , § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 2. September 2016

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 - 3 L 335/16 - werden zurückgewiesen, soweit hierin die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden sind.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 12.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerden der Antragsteller haben keinen Erfolg. Die mit ihnen dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu Unrecht nicht gewährt oder die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 zu Unrecht abgelehnt haben könnte. Mit ihren Anträgen begehren die Antragsteller der Sache nach, ihnen bis zu einer gegebenenfalls rechtskräftigen Entscheidung über ihre Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland durch die Erteilung weiterer Duldungen zu ermöglichen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung angeführt, dass den Antragstellern, armenischen Staatsangehörigen, kein vorläufiger Rechtsschutz durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die ausländerrechtlichen Verfügungen vom 8. Dezember 2015 gewährt werden könne, mit denen ihre Anträge

auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt worden waren. Denn durch die Antragstellung sei keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG vermittelt worden, so dass vorläufiger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ausscheide. Auch könne ihnen kein einstweiliger Rechtsschutz durch Erlass einer Anordnung gemäß § 123 VwGO gewährt werden. Zwar dürfte ein Anordnungsgrund vorliegen, da die Antragsgegner ihre Abschiebung vorbereiteten. Sie könnten aber keinen Anordnungsanspruch glaubhaft machen. Weder seien ihnen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 oder § 25b AufenthG zu erteilen noch Duldungsgründe glaubhaft gemacht. Der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG stehe die Sperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegen. Danach dürfe vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 SächsAsylG abgelehnt worden sei. Dies sei hier der Fall. Die Antragsteller könnten sich auch nicht mit Erfolg auf § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG berufen, da Ansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in diesem Sinn weder Regelansprüche noch Ansprüche auf Grund von Sollvorschriften seien. Den Antragstellern zu 1 und 2 sowie ihren Kindern, den Antragstellern zu 3 bis 5, seien auch keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Abs. 1, Abs. 4 AufenthG zu erteilen. Die Antragsteller zu 1 und 2 seien nämlich bestandskräftig ausgewiesen. § 11 Abs. 1 AufenthG verbiete in einem solchen Fall die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Entgegen der Ansicht der Antragsteller lägen auch die Voraussetzungen einer Befristung der Sperrwirkung der Ausweisungsverfügungen ohne vorherige Ausreise nicht vor. Unabhängig von der Frage, ob die Antragsteller zu 1 und 2 die in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllten, stehe einem Anspruch zudem der Versagungsgrund des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG entgegen. Denn die Antragsteller zu 1 und 2 hätten ihre Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben und die Täuschung über ihre Identität verhindert. Zwar knüpfe die Regelung nach ihrem Wortlaut an eine aktuell nicht erbrachte Mitwirkungsleistung des Ausländers an. Ausweislich der Gesetzesbegründung sei diese Regelung aber keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in vorangegangenen Verfahren. Die Antragsteller zu 1 und 2 hätten über einen Zeitraum von siebeneinhalb Jahren falsche Angaben zu ihrer angeblich irakischen Herkunft und ihren Personalien gemacht. Dies sei der Hauptgrund dafür, dass sie nicht nach Armenien, ihrem Heimatland, hätten abgeschoben werden können. Daher erscheine es ungerecht und würde andere Ausländer zu gleichem rechtswidrigem Verhalten veranlassen, wenn die Antragsteller

mit nicht täuschenden Ausländern gleichgestellt würden. Da die Antragsteller zu 3 bis 5 ihre Aufenthaltsansprüche allein von einem Aufenthaltsrecht ihrer Eltern ableiteten, hätten auch sie keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Im Übrigen hätten sie ihre Reisepässe bis heute nicht vorgelegt. Schließlich seien auch keine Gründe für eine Duldung der Antragsteller gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG ersichtlich. Insbesondere seien keine dringenden familiären Gründe glaubhaft gemacht. Dies gelte zunächst im Hinblick darauf, dass der Antragsteller zu 1 derzeit noch zum rechtlichen Betreuer seines hier lebenden Vaters bestellt sei. Es sei nicht ersichtlich, dass die Betreuung nicht auf einen anderen übertragen werden könne. Die fachärztliche Einschätzung, ein Betreuerwechsel sei eher ungünstig, lasse nicht den Schluss zu, dass die Betreuung dauerhaft nur durch den Antragsteller zu 1 geleistet werden könne. Die für den Schutz von Beziehungen zwischen volljährigen Familienmitgliedern erforderlichen zusätzlichen Merkmale einer Abhängigkeit seien ebenfalls nicht glaubhaft gemacht.

- 3 Dem halten die Antragsteller in ihrer Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 24. Juni 2016 entgegen, sie hätten Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25b AufenthG. § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG regle ausdrücklich, dass falsche Angaben zu ihrer Person in der Vergangenheit nicht von dem Ausschlussstatbestand erfasst sein sollten. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, in der Vergangenheit liegende Täuschungshandlungen dennoch heranzuziehen, verstoße damit gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sei auch nicht grob unbillig. Schließlich könne ihnen nicht vorgeworfen werden, sie hätten weiterhin falsche Angaben gegenüber der Ausländerbehörde gemacht. Denn die Ausländerbehörde sei seit mehreren Jahren davon ausgegangen, dass es sich bei ihnen um armenische Staatsangehörige handele und nicht- wie von ihnen zunächst angegeben - um irakische Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1 und 2 hätten längere Bemühungen angestellt, um in den Besitz von Originaldokumenten und vor allem von Reisepässen zu kommen. Sie hätten sodann ihre Identität durch Vorlage dieser Unterlagen richtiggestellt. Eine Täuschungshandlung gegenüber dem Standesamt sei nicht erfolgt. Sie hätten aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht verhindert. Auch sei die falsche Identität der Antragsteller zu 1 und 2 nicht ursächlich dafür, dass die Abschiebung nicht hätte

durchgeführt werden können. Denn das Asylverfahren des zuletzt geborenen Kindes, des Antragstellers zu 5, sei erst am 29. Oktober 2015 rechtskräftig beendet worden. Zudem lägen dringende familiäre Gründe dafür vor, dass sie im Bundesgebiet verbleiben müssten. Der Antragsteller zu 1 sei rechtlicher Betreuer seines Vaters für sämtliche in Betracht kommenden Aufgabenkreise. Im Hinblick auf die Feststellung einer Pflegestufe für den Vater sei derzeit ein Verfahren am Sozialgericht Dresden anhängig. Ein Facharzt hätte bei einem Betreuerwechsel eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes seines Vaters festgestellt. Dass er und die Antragstellerin zu 2 nicht 24 Stunden am Tag zu Hause seien, könne der Betreuung durch sie nicht entgegenstehen. Das durch die bestandskräftige Ausweisung der Antragsteller zu 1 und 2 bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot könne gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG aufgehoben oder die entsprechende Sperrfrist könne verkürzt werden. Dies müsse hier geschehen, da sie sich die Antragsteller zu 1 und 2 schon seit langer Zeit rechtstreu verhielten. Schließlich handele es sich bei den Antragstellern zu 3 bis 5 um drei minderjährige Kinder, die in Deutschland geboren und extrem gut integriert seien. Sie würden hier optimal gefördert und müssten sich in die Lebensverhältnisse in Armenien erst eingewöhnen. Die Antragsteller zu 1 und 2 könnten ihre bisher erreichte sprachliche, gesellschaftliche und auch wirtschaftliche Integration nicht weiter ausbauen. Ihre sofortige Ausreise würde für sie faktisch eine endgültige Ausreise bedeuten. Erhebliche Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland seien bei ihrem Verbleib bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht ersichtlich. Die ergänzenden Sozialleistungen, die sie erhielten, seien gegenüber den oben genannten Rechtsgütern nachrangig.

- 4 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Nachdem die Antragsteller die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die Statthaftigkeit eines Verfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sowie im Hinblick darauf, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der Sperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in Frage kommt, nicht weiter angegriffen haben, ist vorliegend nur zu prüfen, ob ein Anordnungsanspruch gemäß § 123 VwGO besteht, weil den Antragstellern nach der im vorliegenden summarischen Verfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25b Abs. 1, Abs.

4

AufenthG oder auf Erteilung von Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zustehen könnte. Beides ist allerdings zu verneinen.

5

1. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG scheidet - worauf das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend abgestellt hat - schon deshalb aus, weil die Antragsteller zu 1 und 2 zwischen 2006 und 2015, mithin beinahe neun Jahre lang, durch vorsätzliche falsche Angaben und die Täuschung über ihre Identität und Staatsangehörigkeit langjährig Ausreisehindernisse verursacht haben.

6

Dabei hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf abgestellt, dass die Tatsache, dass gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ein zwingender Ausschlussgrund nur dann vorliegt, wenn die Täuschungshandlung nach dem Wortlaut der Vorschrift noch andauert, nicht daran hindert, Täuschungshandlungen in der Vergangenheit unberücksichtigt zu lassen. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers wurde der Ausschlussgrund eingeführt, um Ungerechtigkeiten gegenüber Ausländern, die nicht getäuscht haben, zu vermeiden. Die Regelung sei - so der Gesetzgeber - keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Daher sollen beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit oder Identität nur dann unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen seien. Die Regelung soll einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer sein, die in einer Sondersituation getroffene Fehlentscheidung zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten (BT-Drs. 18/4097 S. 42 [44]). Täuschungshandlungen, die für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung ursächlich sind, können daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG verhindern (Göbel-Zimmermann, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 25b AufenthG Rn. 14 m. w. N.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23. September 2015 - 2 M 121/15 -, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschl. v. 21. Juli 2015 - 18 B 486/14 -, juris Rn. 8 ff. m. w. N.). Ob in einem solchen Fall ein Ausnahmefall von der regelmäßig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu bejahenden Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist (so OVG Sachsen-

Anhalt, a. a. O.; OVG NRW, a. a. O.) oder ob der Ausschlussgrund des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG heranzuziehen ist, kann dabei offen bleiben.

7

Anders als die Antragsteller meinen, waren ihre langjährigen Täuschungshandlungen in Bezug auf Identität und Staatsangehörigkeit bis zu ihrer Aufdeckung mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten am 29. April 2015 auch allein ursächlich dafür, dass sie trotz Ablehnung ihrer Asylanträge als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylG wegen fehlender Identitätspapiere nicht ausreisen oder abgeschoben werden konnten. Insoweit wird auf die entsprechenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts sowie der Antragsgegner verwiesen. Es trifft auch nicht zu, dass, wie behauptet, das Asylverfahren des jüngsten Kindes, des Antragstellers zu 5, diese Kausalkette unterbrochen haben könnte. Denn zum einen ist auch der Asylantrag des Antragstellers zu 5 auf der Grundlage der Falschangaben seiner Eltern gestellt worden, zum anderen wäre es nie zu einem solchen Asylverfahren gekommen, wenn die Antragsteller zu 1 und 2 von Anfang an ihre wahre Identität offengelegt hätten und gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung in ihr Heimatland Armenien ausgereist wären.

8

Dass die Antragsteller ihre Vorsprachen bei der Armenischen Botschaft nicht verhindert und sich sodann um die Vorlage von Originaldokumenten und Reisepässe bemüht hätten, ändert hieran ebenfalls nichts. Denn eine Vorsprache bei der Armenischen Botschaft war nur deshalb nötig, weil begründete Zweifel über ihre Identität vorlagen, die auszuräumen den Antragstellern zu 1 und 2 ohne weiteres möglich gewesen wäre. Angesichts der Mitwirkungspflicht gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG an der Beschaffung von Identitätspapieren wird auch durch die möglicherweise länger andauernden Bemühungen die durch die Täuschung angestoßene Kausalkette nicht unterbrochen. Schließlich ändern die seit Abschluss des Asylverfahrens bestehenden Zweifel über die Identität der Antragsteller nichts daran, dass mangels Aufdeckung ihrer wahren Identität eine Ausreise oder Abschiebung erst seit Vorlage von Identitätsdokumenten im April 2015 möglich ist.

9

In einem Fall - wie hier - langjähriger vorsätzlicher Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit liegen zudem Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a), Nr. 9 AufenthG vor. Denn wenigstens der Antragsteller zu 1 ist 2009 auch auf die Folgen seiner Täuschungshandlungen hingewiesen worden (vgl. zu dem

Erfordernis der schriftlichen Belehrung Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 54 AufenthG Rn. 72 ff. m. w. N.). Beide Antragsteller haben zudem mit ihren Täuschungshandlungen einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen. Dies führt dazu, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht erfüllt ist. Hiernach ist nämlich im Regelfall Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Dies gilt auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Zwar sieht § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, dass die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, wenn ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. Dieser Ausschlussgrund ändert aber nichts daran, dass im Übrigen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen müssen, so dass gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Titelerteilung nach § 25b AufenthG in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (Göbel-Zimmermann, a. a. O. Rn. 15; Samel, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 25 AufenthG Rn. 33 m. w. N.).

- 10 Daher kommt es nicht darauf an, ob sie - wie von den Antragstellern zu 1 und 2 vorgetragen - die Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG erfüllen. Gleichfalls nicht zu erörtern sind bei dieser Sachlage auch die durch die bestandskräftigen Ausweisungen der Antragsteller zu 1 und 2 bewirkten Erteilungssperren des § 11 Abs. 1 AufenthG.
- 11 2. Auch ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG dürfte nicht bestehen. Denn ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis ist nicht zu erkennen.
- 12 Soweit der Antragsteller zu 1 zum Betreuer seines hier lebenden Vaters bestellt ist, haben Gericht und Antragsgegner zutreffend darauf hingewiesen, es könne nicht festgestellt werden, dass hieraus ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis folgen könnte. Denn bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden setzt der aus Art. 6 GG folgende Schutz der Familie grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet lebende erwachsene Familienangehörige kein eigenständiges Leben führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe

angewiesen ist, und dass diese Hilfen in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden können. Ein solches Bedürfnis kann etwa bei einer schwerwiegenden Erkrankung und einer Behinderung oder bei fortgeschrittenem Alter mit Pflegebedürftigkeit vorliegen. Angewiesen ist der sonstige Familienangehörige auf die Lebenshilfe des Kindes aber nur dann, wenn dieses die entsprechenden Leistungen auch tatsächlich erbringt (näher dazu SächsOVG, Beschl. v. 15. Juni 2010 - 3 B 515/09 -, juris Rn. 5 ff. m. w. N.; st. Rspr.). Ein solcher Fall ist hier derzeit nicht erkennbar. Der Vater des Antragstellers zu 1 lebt bisher in einer eigenen Wohnung. Die Funktion eines Betreuers kann - wie von den Antragsgegnern mehrfach dargelegt - auch von einem anderen, vom zuständigen Amtsgericht eingesetzten Betreuer vorgenommen werden. Eine Pflegebedürftigkeit des Vaters oder dessen nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigung durch einen Betreuerwechsel sind durch das Schreiben des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie beim Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie St.-Marien in Dresden vom 29. April 2016 nicht belegt. Hieraus ergibt sich allein, dass sich der Vater seit September 2012 in ambulanter fachärztlicher Behandlung befindet. Ein Betreuerwechsel sei - so das Schreiben - für den Vater „eher ungünstig“. Dass schon dessen Ankündigung beim Vater zu Unruhe, Anspannung und der Verschlechterung des Gesundheitszustands geführt hatte, lässt jedenfalls nicht den Schluss zu, dass ein Betreuerwechsel über die allgemein hinzunehmenden Eingewöhnungsschwierigkeiten zu einer nachhaltigen und damit zu vermeidenden gesundheitlichen Schädigung führen könnte. Im Übrigen lässt die weitere Lebensplanung der Antragsteller zu 1 und 2 - worauf das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend hingewiesen hat - durchaus den Schluss zu, dass es derzeit keiner umfassenden Betreuung des Vaters bedarf. Dass dies anders sein könnte oder der Vater auf eine Pflege und Betreuung gerade durch seinen Sohn bzw. die übrigen Antragsteller angewiesen ist, ergibt sich hingegen weder aus dem Beschwerdevortrag noch aus den eingereichten bzw. dem Gericht vorliegenden Unterlagen.

- 13 Nichts anderes gilt im Hinblick auf die von den Antragstellern ins Feld geführte schulische und sportliche Integration der Antragsteller zu 3 bis 5. Zwar sind diese 2006, 2009 und 2011 in der Bundesrepublik Deutschland geboren und besuchen hier die Schule. Allerdings ist weder dargetan noch ersichtlich, dass ihnen bei einer Rückkehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit über die hinzunehmenden

Unannehmlichkeiten hinaus wegen ihrer Entwurzelung oder Entfremdung eine Eingewöhnung in die dortigen Verhältnisse und eine Eingliederung unmöglich oder unzumutbar wäre. Die Antragsteller zu 3 bis 5 dürften sich mit ihren Eltern und ihrem Großvater in ihrer Heimatsprache verständigen. Aufgrund ihres geringen Alters dürfte es ihnen ohne weiteres möglich sein, in die Lebensumstände ihres Heimatstaats ohne größere Schwierigkeiten hineinzuwachsen. Dass eine gute schulische oder sportliche Förderung der Kinder nicht auch in Armenien möglich wäre, ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass sich die nach wie vor auf öffentliche Mittel angewiesenen Antragsteller zu 1 und 2 so in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, dass ihre Ausreise gegen den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen könnte.

- 14 Da nach alledem kein Anordnungsanspruch i. S. v. § 123 VwGO glaubhaft gemacht worden ist, hat der diesbezügliche Antrag keinen Erfolg. Einer gerichtlichen Interessenabwägung, wie sie bei § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmen ist, bedarf es in diesem Fall nicht mehr.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 ZPO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 8.3, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung in der ersten Instanz.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 07.09.2016
Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock
Justizbeschäftigte